



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

20. Jahrgang	Potsdam, den 30. September 2009	Nummer 16
---------------------	--	------------------

Datum	Inhalt	Seite
16.09.2009	Bekanntmachung des Abkommens zwischen dem Land Brandenburg, der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Berlin über die gemeinsame Finanzierung eines Sonderinvestitionsprogramms der „Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg“	382
16.09.2009	Bekanntmachung des Abkommens zwischen dem Land Brandenburg, der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Berlin über die gemeinsame Finanzierung der „Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg“	384

Hinweis der Redaktion

Umstellung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Brandenburg auf die elektronische Form ab Oktober 2009

Auf Grund des Brandenburgischen Ausfertigungs- und Verkündungsgesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 192) wird das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg künftig in elektronischer Form herausgegeben. Das Gesetz tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft. Danach wird das Blatt nur noch für eine kurze Übergangszeit in gedruckter Form erscheinen und im Oktober durch die elektronische Fassung abgelöst werden. Amtliche Fassung ist damit nur noch die elektronische Ausgabe, welche über das Internet unter der Adresse „www.landesrecht.brandenburg.de“ dauerhaft zum Abruf bereitgehalten wird. Der Abruf erfolgt unentgeltlich, die abgerufenen Dateien dürfen ebenfalls unentgeltlich gespeichert und ausgedruckt werden.

Die Einteilung des Blattes in zwei Teile, Teil I für Gesetze, Teil II für Verordnungen, bleibt erhalten. Mit der Umstellung auf die elektronische Form ist jedoch eine Änderung der Erscheinungsweise verbunden. Gesetze, Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen werden in einer jeweils eigenen Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes erscheinen und nicht mehr in einer periodischen Ausgabe zusammengefasst. Die Einzelausgabe trägt weiterhin die Jahrgangsbezeichnung, das Erscheinungsdatum und eine innerhalb des Jahrgangs fortlaufende Nummer. Die Seitenzählung erfolgt nicht mehr fortlaufend für den gesamten Jahrgang, sondern bezieht sich jeweils auf die einzelne Ausgabe. Eine veröffentlichte Vorschrift wird künftig nach der fortlaufenden Nummer der Ausgabe zitiert.

Für jedermann besteht daneben die Möglichkeit der Einsichtnahme in Sammlungen nichtamtlicher Papierausdrucke des Gesetz- und Verordnungsblattes bei den Amtsgerichten des Landes. Bei den Gemeinden soll das Gesetz- und Verordnungsblatt in elektronischer Form ebenfalls zur Einsichtnahme bereitgehalten werden; dort sollen gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten auch Ausdrücke angefertigt werden.

Auf Wunsch besteht ferner die Möglichkeit, Papierausdrucke des elektronischen Gesetz- und Verordnungsblattes als Einzelausgabe oder im Abonnement gegen Entgelt zu beziehen. Herstellung und Vertrieb dieser – ebenfalls nichtamtlichen – Papierausgaben wird weiterhin die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH übernehmen. Die Druckerei wird sich mit den bisherigen Abonnenten des Blattes in Verbindung setzen, um zu klären, ob der Bezug in Papierform fortgesetzt werden soll.

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen dem Land Brandenburg,
der Bundesrepublik Deutschland und dem Land
Berlin über die gemeinsame Finanzierung
eines Sonderinvestitionsprogramms
der „Stiftung Preußische Schlösser und Gärten
Berlin-Brandenburg“**

Das in Potsdam am 18. August 2009 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Land Brandenburg, der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Berlin über die gemeinsame Finanzierung eines Sonderinvestitionsprogramms der „Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg“ ist nach seinem § 5 Absatz 1 am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, 16. September 2009

Der Ministerpräsident
des Landes Brandenburg

Matthias Platzeck

**Abkommen
über die gemeinsame Finanzierung
eines Sonderinvestitionsprogramms
der „Stiftung Preußische Schlösser und Gärten
Berlin-Brandenburg“**

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien,
– nachstehend Bund genannt –

das Land Berlin, vertreten durch den Regierenden Bürgermeister von Berlin,
– nachstehend Berlin genannt –

und

das Land Brandenburg, vertreten durch den Ministerpräsidenten,
– nachstehend Brandenburg genannt –

schließen das folgende Abkommen zur Ausfüllung des Artikels 3 des Staatsvertrages über die Errichtung einer „Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg“
– nachstehend Stiftung genannt –:

Präambel

Die preußischen Schlösser und Gärten in Berlin und Brandenburg stellen ein kulturhistorisch einmaliges national bedeutsames Gesamtensemble dar. Rang und Bedeutung dieser in Bezug

aufeinander konzipierten Schloss- und Gartenlandschaft werden durch die Eintragung in die Liste des Kultur- und Naturerbes der Welt bei der UNESCO verdeutlicht. Aus diesem Grund sehen es die vertragschließenden Seiten als ihre Verpflichtung an, die Stiftung bei ihrer Aufgabe der Erhaltung und Wiederherstellung dieser Schloss- und Gartenlandschaft zu unterstützen. Die vertragschließenden Seiten haben sich daher geeinigt, zusätzliche Mittel für dringend erforderliche Bauinvestitionen in Bau- und Gartendenkmale in einem Sonderinvestitionsprogramm bereitzustellen, für das die Stiftung einen Masterplan erstellt hat. Schwerpunkte des Masterplans sind der Beginn der Sanierung besonders schwer geschädigter Denkmäler, die Beseitigung von Gefährdungen (Brandschutz, Sicherheit), die Beseitigung der Missstände bei Depots, Werk- und Arbeitsstätten sowie Maßnahmen zur Steigerung der Einnahmen und zur Verbesserung des Besucherservices. Bei den Museumsschlössern liegt das Hauptgewicht auf den drei größten Häusern der Stiftung, dem Schloss Charlottenburg, dem Neuen Palais und dem Schloss Babelsberg.

§ 1

(1) Die vertragschließenden Seiten stellen der Stiftung in den Jahren 2008 bis 2017 nach Maßgabe ihrer Haushalte Zuschüsse zu kleinen und großen Bauinvestitionsmaßnahmen in Höhe von 155.030.000 € entsprechend der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung.

(2) Der Bund trägt 77.500.000 € und Berlin und Brandenburg tragen insgesamt 77.530.000 €.

(3) In den Jahren 2008 bis 2012 erhält die Stiftung von den vertragschließenden Seiten Zuschüsse zur Deckung von Bauinvestitionsausgaben in Höhe von 71.014.000 €. Davon entfallen auf den Bund 38.750.000 €, auf Berlin 10.264.000 € sowie auf Brandenburg 22.000.000 €.

(4) In den Jahren 2013 bis 2017 erhält die Stiftung weitere Bauinvestitionsausgaben in Höhe von 84.016.000 €. Davon entfallen auf den Bund 38.750.000 €, auf Berlin 14.266.000 € sowie auf Brandenburg 31.000.000 €.

(5) Der Bund kann zur Sicherung eines kontinuierlichen Baugeschehens auf Antrag der Stiftung die Zuschüsse gem. Abs. (4) in die Jahre 2008 bis 2012 vorziehen.

(6) Die Stiftung erhält die Zuschüsse als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung.

(7) Die Stiftung erhält die Zuschüsse des Bundes im Wege des Abrufverfahrens¹ nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 und entsprechend des nachgewiesenen und vom Bund anerkannten Bedarfs. Der Bund hat der Stiftung im Haushaltsjahr 2008 Zuschüsse im Umfang von 7.500.000 € zur Verfügung gestellt.

¹ Siehe Verwaltungsvorschriften zur Auszahlung von Bundesmitteln an Verwendungsempfänger und an Bundesmittel verwaltende Stellen außerhalb der Bundesverwaltung im Abrufverfahren (Abrufrichtlinien).

(8) Die Stiftung erhält die Zuschüsse von Berlin im Zeitraum 2009 bis 2012 im Umfang von jeweils jährlich 2.566.000 € und im Zeitraum 2013 bis 2017 im Umfang von jährlich 2.853.200 € auf Anforderung durch die Stiftung.

(9) Die Stiftung erhält die Zuschüsse von Brandenburg im Haushaltsjahr 2008 im Umfang von 2.000.000 €, im Zeitraum 2009 bis 2012 im Umfang von jeweils jährlich 5.000.000 € und im Zeitraum 2013 bis 2017 im Umfang von jährlich 6.200.000 € auf Anforderung durch die Stiftung.

(10) Die zur Umsetzung der Sonderinvestitionsförderung erforderlichen nicht delegierbaren Bauherrenleistungen bemessen sich auf bis zu 4,25 % der zur Verfügung stehenden Sonderinvestitionsmittel. Näheres regelt das Finanzierungsabkommen ab 2009.

§ 2

Die vertragschließenden Seiten sind sich einig, dass jede Seite weitere Fördermittel für das Sonderinvestitionsprogramm der Stiftung nach Maßgabe der jeweiligen Haushalte erbringen kann.

§ 3

(1) Es gilt das Haushaltsrecht des Sitzlandes der Stiftung. Dies gilt insbesondere für die baufachliche und Verwendungsnachweisprüfung.

(2) Die Rechnungshöfe des Bundes, Berlins und Brandenburgs sind zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung berechtigt.

§ 4

Die vertragschließenden Seiten sind sich einig, dass die in den Zuwendungsbescheiden geregelten Auflagen in folgenden Punkten einheitlich formuliert werden:

- Anwendung der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung des Sitzlandes
- Anwendung der Baufachlichen Nebenbestimmungen und der Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen des Bundes.

§ 5

(1) Dieses Abkommen wird für die Dauer von zehn Jahren rückwirkend zum 1. Januar 2008 geschlossen.

(2) Spätestens zwei Jahre vor Ablauf dieses Abkommens werden die vertragschließenden Seiten über die weitere Finanzierung der zur Erfüllung des Masterplans notwendigen Ausgaben verhandeln.

Potsdam, den 18. August 2009

Für die Bundesrepublik Deutschland
Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

Bernd Neumann

Für das Land Berlin
Der Regierende Bürgermeister von Berlin

Klaus Wowereit

Für das Land Brandenburg
Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen dem Land Brandenburg,
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Land Berlin
über die gemeinsame Finanzierung
der „Stiftung Preußische Schlösser und Gärten
Berlin-Brandenburg“**

Das zuletzt am 21. August 2009 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Land Brandenburg, der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Berlin über die gemeinsame Finanzierung der „Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg“ ist nach seinem § 5 Absatz 1 am 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, 16. September 2009

Der Ministerpräsident
des Landes Brandenburg

Matthias Platzeck

**Abkommen über die gemeinsame Finanzierung
der „Stiftung Preußische Schlösser und Gärten
Berlin-Brandenburg“**

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien,
– nachstehend Bund genannt –

das Land Berlin, vertreten durch den Regierenden Bürgermeister von Berlin,
– nachstehend Berlin genannt –

und

das Land Brandenburg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur,
– nachstehend Brandenburg genannt –

schließen das nachstehende Abkommen zur Ausfüllung des Artikels 3 des Staatsvertrages über die Errichtung der „Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg“
– nachstehend Stiftung genannt –:

§ 1

(1) Die vertragschließenden Seiten stellen der Stiftung nach Maßgabe ihrer Haushalte jeweils anteilig einen jährlichen Zuschuss zum Ausgleich des Betriebs- und Investitionshaushaltes nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung.

(2) Die Stiftung erhält in den Haushaltsjahren 2009 bis 2012 einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 32.227.900 €. Davon entfallen auf den Bund 13.875.700 €, auf Brandenburg 11.745.200 € sowie auf Berlin 6.607.000 €.

(3) Berlin sichert nach Maßgabe des Haushalts zu, den auskömmlichen Betrieb des Schlosses Schönhausen finanziell abzusichern. Die Regelung des § 1 des Abkommens über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg 2005 – 2008 vom 30.08.2005 gilt hinsichtlich der Vereinbarungen zum Schloss Schönhausen fort. Die Mittel werden zusätzlich zum Zuschuss gemäß § 1 Abs. 2 bereitgestellt.

(4) Die Stiftung erhält die Zuschüsse im Wege der Festbetragsfinanzierung.

(5) Die vertragschließenden Seiten stellen der Stiftung die jährlichen Zuschüsse jeweils anteilig zum 15. Januar, 15. März, 15. Mai, 15. Juli, 15. September und 15. November bereit.

(6) Die vertragschließenden Seiten sind sich einig, dass bis zu 4,25 % des geplanten Sonderinvestitionsvolumens für nicht delegierbare Bauherrenleistungen (Personal- und Sachausgaben) aus den gem. § 1 Abs. 2 veranschlagten Fördermitteln des Bundes zugunsten dieser Aufgaben umgewidmet werden dürfen. Dies bedarf der jährlichen Einwilligung aller vertragschließenden Seiten.

§ 2

Jede der vertragschließenden Seiten kann über seinen jeweiligen Finanzierungsanteil hinausgehende Leistungen erbringen.

§ 3

(1) Es gilt das Haushaltsrecht des Sitzlandes der Stiftung.

(2) Die Rechnungshöfe des Bundes, Berlins und Brandenburgs sind zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung berechtigt.

§ 4

Die vertragschließenden Seiten sind sich einig, dass die in den Zuwendungsbescheiden geregelten Auflagen in folgenden Punkten einheitlich formuliert werden:

- Anwendung der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur institutionellen Förderung des Sitzlandes
- Anwendung der Baufachlichen Nebenbestimmungen und der Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen des Bundes
- einheitliches Berichtswesen
- einheitliche zeitliche Zweckbindung für alle Anschaffungen.

¹ Für den Zeitraum des Sonderfinanzierungsabkommens (Vereinbarung zwischen Bund, Berlin und Brandenburg für 2008 – 2017) werden die im Zeitraum des alten Finanzierungsabkommens etablierten Projektmittel des Bundes in Höhe von 981.000 € zur Finanzierung der nicht delegierbaren Bauherrenleistungen in den institutionellen Haushalt eingestellt.

§ 5

(1) Dieses Abkommen wird für die Dauer von vier Jahren ab Inkrafttreten geschlossen.

(2) Spätestens ein Jahr vor Ablauf des Finanzierungsabkommens werden die vertragschließenden Seiten über die weitere Finanzierung der Stiftung und den Abschluss eines neuen Finanzierungsabkommens verhandeln.

§ 6

Das Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

Bernd Neumann

Für das Land Berlin
Der Regierende Bürgermeister von Berlin

Klaus Wowereit

Für das Land Brandenburg
Der Ministerpräsident
Vertreten durch die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Prof. Dr. Johanna Wanka

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

388

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 16 vom 30. September 2009

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Landtages Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0